

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Apolda (Kita-Benutzungssatzung) vom 8. Juli 2011

Beschluss-Nr. : 201-XVI/11 vom 25. Mai 2011
ausgefertigt am : 8. Juli 2011
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 07/2011 vom 26. August 2011
in Kraft seit : 1. September 2011

1. Änderung

Beschluss-Nr. : SR-422/18 vom 27. Juni 2018
ausgefertigt am : 9. August 2018
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 05/2018 vom 22. August 2018
in Kraft seit : 23. August 2018

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74 ff.) und der Bestimmungen des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276 ff.), hat der Stadtrat der Stadt Apolda folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Apolda werden als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des ThürKitaG und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Apolda ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind. Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.
- (3) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt betreut. In Verbindung mit § 5 Abs. 5 dieser Satzung können in der

Kindertageseinrichtung „Zwergenland“ Kinder bereits ab dem dritten Lebensmonat aufgenommen werden.

- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, ist eine weitere Aufnahme erst nach dem Freiwerden eines Platzes möglich.

§ 4

Betreuungszeiten/Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet, außer der Kindertageseinrichtung „Albert Schweitzer“, die von 5:30 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet ist.
- (2) Ein besonderer Betreuungsbedarf in der Zeit von 5:30 Uhr bis 6:00 Uhr oder nach 17:00 Uhr muss zusätzlich bei der Stadtverwaltung beantragt und nachgewiesen werden. Der Betreuungsumfang soll 10 Stunden nicht überschreiten.
- (3) Die Eltern haben die Möglichkeit, ihr Kind ganztags oder halbtags (bis zu 5 Stunden) zur Betreuung in die zugewiesene Kindertageseinrichtung zu geben. Die Halbtagsbetreuung erfolgt grundsätzlich in der Zeit von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Näheres ergibt sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies bei der Stadtverwaltung Apolda schriftlich und spätestens einen Monat vor der gewünschten Änderung beantragt werden.
- (4) Zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen. An Brückentagen (Tage vor oder nach einem Feiertag, die auf einen Dienstag oder Donnerstag fallen) können die Einrichtungen ebenfalls schließen, wenn dies den Eltern mindestens zwei Monate vorher durch die Leitung der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben wird. Eine Ausweichmöglichkeit wird angeboten.
Einmal im Jahr bleibt die Einrichtung aus Fortbildungsgründen geschlossen. Das Datum des Schließtages wird mit der Elternvertretung der Kindertageseinrichtung besprochen und den Eltern mindestens zwei Monate vorher bekannt gegeben.

§ 5

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Eltern melden ihr Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ihrer Wahl schriftlich bei der Stadtverwaltung Apolda an. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme in der Kindertageseinrichtung erfolgen.
- (3) Erheben mehrere Eltern Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Einrichtung, wird über die Vergabe des Platzes nach folgenden Aspekten entschieden:
 1. Anmeldung eines Geschwisterkindes,
 2. Zeitpunkt der gewünschten Inanspruchnahme des Platzes,
 3. Berücksichtigung der Altersstruktur der aufnehmenden Gruppe,
 4. Datum der Anmeldung.

- (4) Der Aufnahme eines Kindes soll in der Regel eine 14-tägige (= 10 Arbeitstage) Eingewöhnungszeit im Beisein der Eltern vorangehen. Mit Beginn der Eingewöhnungsphase ist das ärztliche Attest über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung vorzulegen. Ein Rechtsanspruch auf die Eingewöhnungszeit besteht jedoch nicht.
- (5) Kinder im Alter bis einem Jahr können im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazität aufgenommen werden, wenn diese Leistung für ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten geboten ist oder die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.
- (6) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freier Kapazität aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Die Vorlage der Kostenübernahmeerklärung durch die Wohnsitzgemeinde ist erforderlich. Beabsichtigen die Eltern mit ihrem Kind den Umzug in eine andere Gemeinde und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden. Die Kostenübernahmeerklärung durch die neue Wohnsitzgemeinde ist vorzulegen.
- (7) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 5 SGB VIII bei freier Kapazität aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

§ 6 Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder an die abholberechtigten Personen.
- (2) Das Hausrecht übt in der Kindertageseinrichtung die Leiterin oder die von ihr beauftragte Mitarbeiterin aus.
- (3) Medikamente werden in der Kindertageseinrichtung in der Regel nicht verabreicht. Ausnahmen bilden chronisch kranke Kinder, welche sonst vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen wären und bei denen eine Medikamentengabe nicht anders möglich ist. Das Medikament und die Anwendung sind vom Arzt schriftlich zu bestätigen und eine schriftliche Einwilligung der Eltern muss vorliegen.
- (4) Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf das Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen.
- (7) Wesentliche Veränderungen, wie beispielsweise bei der Personensorge, Wohnanschrift, Telefonnummern, Kontoänderungen oder Arbeitsstätten, sowie andere für die Betreuung und Gebührenerhebung wichtige persönliche Angaben sind durch die Eltern unverzüglich der Stadtverwaltung Apolda mitzuteilen. Bei Nichterfüllung der Mitteilungspflicht werden die Eltern zu den entstehenden Mehrkosten herangezogen.
- (8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung und die der Kita-Gebührensatzung, einzuhalten und insbesondere den Elternbeitrag und das Verpflegungsentgelt monatlich und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Einrichtung räumt auf Wunsch den Eltern des Kindes die Möglichkeit zu einem Gespräch ein.
- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Elternbeirat

In den Kindertageseinrichtungen wird jeweils ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und angehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 ThürKitaG).

Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen können sich auf der Ebene der Stadt zu einer Gesamtelternvertretung zusammenschließen (§ 10a ThürKitaG).

§ 9

Versicherung

- (1) Die Stadt versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 Benutzungsgebühr/Verpflegungsentgelt

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern des Kindes eine monatlich im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

Die entstehenden Kosten für die Verpflegung des Kindes und deren Gewährleistung sind ebenfalls von den Eltern zu tragen.

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind schriftlich spätestens bis zum 15. eines Monats bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vorzunehmen und werden zum Ende des Kalendermonats wirksam. Gehen sie erst nach dem 15. ein, werden sie zum Ablauf des Folgemonats wirksam.
- (2) Kurzfristige Abmeldungen sind nur im Einzelfall (z. B. wegen Kuraufenthalt oder Krankheit) möglich.
- (3) Wird eine Satzungsbestimmung nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit dem Träger nach Anhörung der Eltern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Werden die Benutzungsgebühr oder das Verpflegungsentgelt zweimal nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz und das Kind wird vom weiteren Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (5) Abweichend von Absatz 1 gelten Kinder ab dem Tag vor dem Eintritt in die Schule (erster Schultag) als abgemeldet. Fällt der erste Schultag auf einen Monatsersten, gilt das Kind mit diesem Tag als abgemeldet. Eine schriftliche Abmeldung der Eltern ist nicht erforderlich.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren und des Entgeltes für die Kosten im Zusammenhang mit der Verpflegung werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und deren Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten
 - b) Benutzungsgebühr: Berechnung der maßgeblichen Gebühr auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen (z.B. Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie)
 - c) Verpflegungsentgelt: Anwesenheitszeiten des Kindes.

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Apolda vom 22. Februar 2001 (Beschlussnummer: 152-XVI/01 vom 31. Januar 2001) außer Kraft.

Apolda, den 9. August 2018
Stadt Apolda

Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister

DS

Anlage

Formblatt

zur Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes entsprechend § 4 ThürKitaG und zur Gewährleistung der damit verbundenen Finanzierung

Die Gemeinde, in der sich die gewünschte Einrichtung befindet, wird vom Träger durch Vorlage des Schreibens über die bestätigte Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes informiert.

Die Eltern informieren ihre Wohnsitzgemeinde/zukünftige Wohnsitzgemeinde durch Vorlage dieses Schreibens.

Bestätigung freier Kapazität

Hiermit bestätigen wir, dass das Kind
aus der Gemeinde
ab
in die Kindertageseinrichtung
aufgenommen werden kann.

.....
Datum, Unterschrift und Stempel
des Trägers

.....
Datum, Unterschrift und Stempel
der Gemeinde

Bestätigung der Wohnsitzgemeinde/zukünftigen Wohnsitzgemeinde

Hiermit bestätigen wir, dass für das Kind
mit der bereitstellenden Gemeinde
die Pauschale entsprechend § 18 Absatz 6 ThürKitaG vereinbart wird.

.....
Datum, Unterschrift und Stempel der Wohnsitzgemeinde/zukünftigen Wohnsitzgemeinde